

amtliche Bekanntmachung

014 K 055/19



AMTSGERICHT VELBERT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 22. April 2021; 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3**

das im Velbert Blatt 2 5 5 6 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Velbert Flur 7, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche,
Friedrichstraße 68, groß 1.420 qm

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein gewerblich genutztes Grundstück (Grundstücksgröße: 1.420,00 qm). Es ist im Wesentlichen mit einem Büro- und Produktionsgebäude bebaut, welches in verschiedenen Bauabschnitten in den Jahren 1887 bis 2000 entstanden ist. In dem zweigeschossigen Produktionsgebäude wurde ein Büro- und Sozialtrakt integriert. Nutzfläche insgesamt rund 808 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für das Grundstück auf 350.000,000,00 € und für das Zubehör auf 70.255,00 €

insgesamt auf **420.255,00 €** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Teilnehmer des Versteigerungstermins muss bei der Einlasskontrolle einen Fragebogen unterzeichnen, in dem er versichert, dass er keine Symptome einer Corona Erkrankung aufweist und innerhalb der letzten 14 Tage persönlich keinen engen Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatte (Maßstäbe des RKI mind. 15 Minuten Face-to-Face Kontakt unterhalb der Mindestabstandsgrenze von 1,5 M).

Für alle Teilnehmer an der Versteigerung wird aufgrund der Corona-Pandemie im Termin das Tragen eines Mund-Nasenschutzes angeordnet.

Im Sitzungssaal ist nur eine beschränkte Teilnehmerzahl zulässig, es wird den durch Sicherheitsleistung ausgewiesenen Bietinteressenten Vorrang beim Zutritt gewährt (LG Memmingen, Beschluss vom 20. Mai 2015 – 44 T 510/15).

Velbert, 16.02.2021